

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2022

Nr. 2022/1377

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022

### 65. Änderung: Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen auf Dienstfahrten

---

#### 1. Ausgangslage

Der Vorsteher des Finanzdepartementes beantragt der Gesamtarbeitsvertragskommission (GA-VKO) eine Änderung von § 164 GAV.

§ 164 GAV sieht folgende Regelung vor:

§ 164. Sachschäden auf Dienstfahrten

<sup>1</sup> Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen trägt der Arbeitgeber, sofern der Schaden von dem oder der Arbeitnehmenden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

<sup>2</sup> Wird der Schaden von einer privaten Kaskoversicherung getragen, übernimmt der Arbeitgeber den infolge Rückstufung im Prämientarif entstandenen Prämienmehraufwand.

<sup>3</sup> Der Selbstbehalt beträgt 300 Franken. Auf den Selbstbehalt wird verzichtet, wenn Schäden bei ausserordentlichen dienstlichen Einsätzen entstehen.

<sup>4</sup> Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> Das Finanzdepartement entscheidet im Einzelfall.

Diese Bestimmung wurde der, mittlerweile ausser Kraft getretenen, Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten, einem Regierungsratsbeschluss vom 11. November 1986, entnommen, im Jahr 2004 unverändert in den Gesamtarbeitsvertrag eingefügt und seither nicht mehr angepasst. Sie ist in mehrfacher Hinsicht nicht mehr zeitgemäss:

- Gänzlich verzichtet werden soll auf den in Absatz 3 statuierten Selbstbehalt von 300 Franken, den der Kanton gemäss der noch geltenden Regelung im Schadenfall jeweils in Abzug bringt. Dieser führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen denjenigen Arbeitnehmenden, die für eine Dienstfahrt ihr Privatfahrzeug verwenden gegenüber denjenigen Arbeitnehmenden, welchen ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Verursachen Arbeitnehmende Sachschäden mit Dienstfahrzeugen, wird ihnen kein Selbstbehalt in Rechnung gestellt. Sodann ist der Selbstbehalt gerade in denjenigen Fällen stossend, in welchen Arbeitnehmende zur Schadensregulierung ihre Kaskoversicherung beanspruchen, weil dem Kanton dadurch in der Regel deutlich geringere Kosten anfallen, als wenn keine Kaskoversicherung herangezogen wird und der Kanton den ganzen Schaden zu tragen hat.
- Der Kanton soll seine Leistungen in Ergänzung zu einer allfälligen abgeschlossenen privaten Kaskoversicherung erbringen. Im Schadenfall ist zuerst diese Versicherung leistungspflichtig, und erst bei fehlender Kaskoversicherung wird der Kanton leistungspflichtig. Aus der neu statuierten Pflicht, die private Kaskoversicherung zu beanspruchen, soll den Arbeitnehmenden kein Nachteil erwachsen. Wird der Schaden von einer privaten Kaskoversicherung getragen, übernimmt der Kanton einen allfälligen Selbstbehalt sowie den infolge Rückstufung im Prämientarif entstandenen Prämienmehraufwand, bis maximal in der Höhe der Reparaturkosten. Die Kosten, die sich für den Kanton

ergeben bei der Schadensregulierung durch den privaten Kaskoversicherer, dürfen dabei nicht höher sein als die Reparaturkosten selber; andernfalls wird die private Kaskoversicherung nicht zur Schadensregulierung herangezogen.

Die Pflicht, zuerst die private Kaskoversicherung zu beanspruchen, ergibt sich aus der Treuepflicht und der daraus folgenden Schadensminderungspflicht des Arbeitnehmenden gegenüber seinem Arbeitgeber.

Die zu § 164 GAV beantragten Änderungen basieren auf diesen Überlegungen.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass sich das Personalamt um den Abschluss einer Dienstfahrtenkaskoversicherung für die ganze kantonale Verwaltung bemüht. Versichert werden sollen Sachschäden, die bei dienstlicher Verwendung privater Motorfahrzeuge entstehen. Bis diese Versicherung abgeschlossen ist, gilt der neu formulierte § 164 GAV.

## **2. Neuer Wortlaut von § 164 Absätze 1 bis 3 GAV**

§ 164 Absätze 1, 1<sup>bis</sup>, 2 und 3 lauten neu:

<sup>1</sup> Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen trägt unter Vorbehalt von Absatz 2 der Arbeitgeber, sofern der Schaden von dem oder der Arbeitnehmenden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

<sup>1bis</sup> Der Sachschaden ist der privaten Kaskoversicherung zu melden.

<sup>2</sup> Wird der Sachschaden von einer privaten Kaskoversicherung getragen, übernimmt der Arbeitgeber einen allfälligen Selbstbehalt sowie den infolge Rückstufung im Prämientarif entstandenen Prämienmehraufwand. Sollten Selbstbehalt und Prämienmehraufwand die Höhe der Kosten für die Reparatur des Sachschadens übersteigen, trägt der Arbeitgeber den Sachschaden.

<sup>3</sup> Wird aufgehoben.

## **3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO**

Der GAVKO wurde der Antrag des Finanzdepartementes betreffend die Änderung des GAV unterbreitet, und sie hat den Änderungen an der Sitzung vom 7. Juli 2022 zugestimmt.

Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

## **4. Verfahren zur Änderung des GAV**

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene und von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

## **5. Beschluss**

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. November 2022 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)